

Berufungsordnung der Universität Erfurt

vom 19. Dezember 2007

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 78 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Grundordnung vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 8/2003 S. 342), erlässt die Universität Erfurt folgende Berufsordnungsordnung; der Senat hat diese Ordnung am 14. November 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Berufsordnungsordnung am 19. Dezember 2007, Az. 41/5515 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt am 19. Dezember 2007 genehmigt.

§ 1

Anmeldung des Wiederbesetzungsbedarfes

Wird eine Professur frei, kann die Selbstverwaltungseinheit gemäß § 34 ThürHG, der die Professur zugeordnet ist, einen Antrag auf Wiederbesetzung an das Präsidium stellen. Dies sollte bei altersbedingtem Freiwerden zwei Jahre vor Freiwerden der Planstelle erfolgen. Der schriftliche Antrag bedarf insbesondere bei beabsichtigter Neuausrichtung der Professur einer besonderen Begründung zu den konzeptionell strategischen Überlegungen der Selbstverwaltungseinheit. Der Antrag muss darüber hinaus insbesondere enthalten:

1. die gewünschte Denomination und Besoldungswertigkeit,
2. die vorgesehenen Aufgaben der Professur in Lehre und Forschung,
3. Ausführungen zur Einbindung der wieder zu besetzenden Professur in die Struktur- und Entwicklungsplanungen der Selbstverwaltungseinheit, damit diese Überlegungen für die Fortschreibung der Ziel- und Leistungsvereinbarung der Universität mit der Selbstverwaltungseinheit berücksichtigt werden können,
4. gegebenenfalls die interdisziplinäre Einbindung der Professur im Verhältnis zu anderen Selbstverwaltungseinheiten, zur Lehrerbildung und zu Forschungsverbänden,
5. soweit vorauszusehen den vorgesehenen funktionsgerechten Ausstattungsrahmen, ggf. einschließlich erforderlicher Investitionserfordernisse,
6. Ausführungen zu Besetzungsmöglichkeiten aufgrund der Marktlage,
7. eine schematisierte Funktionsbeschreibung und den Entwurf eines Ausschreibungstextes in deutscher und englischer Sprache und
8. ggf. eine besondere Begründung für einen Ausschreibungsverzicht, wenn ein Juniorprofessor der Universität Erfurt gemäß § 78 Abs. 1 S. 4, Abs. 4 S. 2 ThürHG auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll (Tenure Track) oder wenn hierdurch eine in besonderer Weise qualifizierte Person gemäß § 78 Abs. 1 S. 4, letzter Halbsatz ThürHG berufen werden soll, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität Erfurt liegt (außerordentliches Berufungsverfahren).

§ 2

Einleitung eines Berufsverfahrens

(1) Ist oder wird eine Professur frei, prüft das Präsidium auf der Grundlage der strategischen Hochschulentwicklungsplanung, ob die Professur besetzt werden kann und welcher zukünftigen Verwendung die Stelle dienen soll. Beabsichtigt das Präsidium, die bisherige Funktionsbeschreibung der Professur zu verändern oder sie einem anderen Aufgabenbereich zuzuweisen oder sie nicht wieder zu besetzen, ist die betroffene Selbstverwaltungseinheit, der Senat und soweit die Lehrerbildung betroffen ist, auch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß § 37a ThürHG vorher zu hören. Die Absetzung oder die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(2) Die Professur wird öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben. Über die Ausschreibung entscheidet das Präsidium. Geeignete Bewerber können auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht und zur Bewerbung aufgefordert werden. Zusammen mit der Ausschreibung beauftragt das Präsidium die

Selbstverwaltungseinheit, der die Professur zugeordnet werden soll, mit der Erstellung eines Berufungsvorschlages (§ 5).

(3) Von der Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor bei einem Verfahren im Tenure Track berufen werden soll. Voraussetzung für den Ausschreibungsverzicht ist, dass

1. in der Ausschreibung der Juniorprofessur die Perspektive Tenure Track bereits ausgewiesen war,
2. die Denomination der zu besetzenden Professur im Wesentlichen mit der Denomination der Juniorprofessur übereinstimmt,
3. die Aufgaben der zu besetzenden Professur die Aufgaben der Juniorprofessur umfassen und
4. der Juniorprofessor nach dem Ergebnis der Evaluation (Zwischenevaluation und aktuelle Evaluationsergebnisse der 2. Beschäftigungsphase) prinzipiell geeignet erscheint, die Daueraufgaben übernehmen zu können.

(4) Von einer Ausschreibung kann mit vorheriger Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums im Einzelfall bei einem außerordentlichen Berufungsverfahren abgesehen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Stiftung oder ein anderer Drittmittelgeber, der die Einrichtung der Professur finanziert, ein personengebundenes Auswahlverfahren nach anerkannten, streng-qualitativen und berufungsähnlichen Regelungen vorgesehen oder im Hinblick auf den Kandidaten bereits durchgeführt hat. Der Verzicht auf die Ausschreibung bedarf der Zustimmung des Senats und des Selbstverwaltungsgremiums der Selbstverwaltungseinheit, der die Professur zugeordnet werden soll.

§ 3

Ablauf des Berufungsverfahrens

(1) Aus dem Kreise der Bewerber für eine Professur erstellt die vom Präsidium beauftragte Selbstverwaltungseinheit eine begründete Vorschlagsliste (Berufungsvorschlag, § 5). Nach Beschlussfassung des Berufungsvorschlages im gewählten Selbstverwaltungsgremium gemäß § 36 ThürHG leitet der Dekan den Vorschlag über das Präsidium an den Senat, der zum Berufungsvorschlag der Selbstverwaltungseinheit Stellung nimmt. Nach dessen und der schriftlichen Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten beruft der Präsident auf der Grundlage des Berufungsvorschlages den Professor. Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. Bei der Berufung soll der Präsident in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren. In begründeten Fällen kann der Präsident von der Reihenfolge abweichen, der Senat und die betroffene Selbstverwaltungseinheit sind vorher zu hören. Bestehen gegen die Vorschlagsliste Bedenken oder lehnen sämtliche auf der Berufsungsliste Vorgeschlagenen den an sie erteilten Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag zurückgegeben und die zuständige Selbstverwaltungseinheit aufgefordert, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen gegen den Vorschlag Bedenken, so ist der Selbstverwaltungseinheit zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Berufung bei einem Verfahren im Tenure Track kommt frühestens ein Jahr vor Ende der zweiten Beschäftigungsphase der Juniorprofessur in Betracht, es sei denn, dass der Juniorprofessor einen Ruf auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat. Im Rahmen des Berufungsverfahrens hat der Juniorprofessor einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten sowie sich einer Hospitation seiner Lehrveranstaltungen durch die Berufungskommission zu unterziehen. Zur Bewertung der fachlichen Eignung sind zwei externe Gutachten einzuholen. Dem Berufungsvorschlag sind insbesondere Nachweise zu folgenden Einstellungs Voraussetzungen beizufügen:

1. positive Evaluation des Stelleninhabers gemäß § 82 Abs. 6 S. 2 ThürHG und
2. Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gemäß §§ 77 und 78 Abs. 4 S. 3 ThürHG.

(3) Im Falle eines außerordentlichen Berufungsverfahrens gelten die in dieser Satzung aufgestellten Verfahrensregelungen mit folgenden Maßgaben:

1. Sofern der vorgeschlagene Kandidat bereits im Vorfeld durch ein berufungsähnliches Verfahren ermittelt wurde, genügt zum Nachweis der fachlichen Eignung die Einholung eines externen Gutachtens. Anderenfalls sind zwei externe Gutachten einzuholen.
2. Der Kandidat hat zur Beurteilung der pädagogischen Eignung und der wissenschaftlichen Qualifikation einen öffentlichen Vortrag mit Diskussion oder eine Probevorlesung zu halten. Anzufordern und in die Beurteilung einzubeziehen sind die Ergebnisse von Lehrevaluationen.

§ 4**Berufungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Vorschlagsliste wird durch das gewählte Selbstverwaltungsgremium der beauftragten Selbstverwaltungseinheit eine kleine oder große Berufungskommission gebildet. Dieser gehören an

1. der Dekan oder ein von ihm bestellter Professor als Vorsitzender,
2. vier (sechs) Hochschullehrer,
3. zwei (drei) Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
4. zwei (drei) Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Beratende Mitglieder können aufgenommen werden.

(2) Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot einer anderen Selbstverwaltungseinheit und oder der Lehrerbildung bei, sollen die andere Selbstverwaltungseinheit mit zwei Vertretern bzw. das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung mit einem Hochschullehrer in der Kommission vertreten sein. In der Regel soll der Berufungskommission ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule angehören.

(3) Für die Berufung von Juniorprofessoren kann auch eine Kommission von drei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden gebildet werden; davon soll aber nur Gebrauch gemacht werden, wenn mit der Ausschreibung die Perspektive Tenure Track nicht verbunden war.

(4) Jeder Berufungskommission gehört ein vom Präsidium bestellter Berufungsbeauftragter (§ 7) als nicht stimmberechtigtes Mitglied an. Der Dekan der beauftragten Selbstverwaltungseinheit, soweit nicht Mitglied der Berufungskommission, sowie die Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung haben das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(5) Die Berufungskommission legt zu Beginn des Auswahlverfahrens die Einzelheiten fest, in welcher Weise das Auswahlverfahren stattfindet (Probevorlesung, Vortrag, Gespräch ...). Diese Festlegungen sind im Protokoll zu vermerken.

§ 5**Berufungsvorschlag**

(1) Der Berufungsvorschlag soll mindestens drei Namen in einer Reihenfolge umfassen. Personen können auch dann in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn sie sich nicht beworben haben. Bei einem Verfahren im Tenure Track enthält der Berufungsvorschlag nur den Namen des Juniorprofessors. Außerhalb eines Tenure Track Verfahrens dürfen Mitglieder der eigenen Universität nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Eine solche Ausnahme ist möglich, wenn das Mitglied der eigenen Hochschule besser geeignet ist, als die nachrangig vorgeschlagenen und die Stelle mindestens zweimal ausgeschrieben wurde oder das Mitglied bereits einen entsprechenden Ruf an eine auswärtige Hochschule erhalten hat. In diesem Falle muss der Berufungsvorschlag drei Personen enthalten. Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren der Universität Erfurt nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Erfurt wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. Eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen bedarf einer besonderen Begründung. Der Vorschlagsliste muss eine vergleichende Würdigung der fachlichen und pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen, insbesondere der internationalen Erfahrung in Forschung und Lehre, sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Hierfür sind grundsätzlich vergleichende Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebietes einzuholen. Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf die Vorträge der Bewerber stützen. Darüber hinaus sollen Lehrevaluationen Berücksichtigung finden. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission sind insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.

(2) Bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag sind Enthaltungen unzulässig; der Beschluss bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professoren. Kommt auch im zweiten Abstimmungsgang ein solcher Mehrheitsbeschluss nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professoren.

(3) Stimmt das gewählte Selbstverwaltungsgremium dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so gibt der Dekan den Berufungsvorschlag unter schriftlicher Angabe von Gründen zur erneuten

Beratung und Beschlussfassung unter angemessener Fristsetzung zurück. Stimmt das gewählte Selbstverwaltungsgremium auch diesem Berufungsvorschlag nicht zu, so kann es einen abweichenden Berufungsvorschlag beschließen, eine andere Berufungskommission einsetzen oder beim Präsidium eine erneute Ausschreibung beantragen.

(4) Im Übrigen gelten bei der Durchführung des Berufungsverfahrens die allgemeinen Bestimmungen der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Bestimmungen zur Verschwiegenheit, zum Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, zum Geschäftsgang, zu Abstimmungen und zur Öffentlichkeit.

§ 6

Sondervoten

Die Mitglieder der Berufungskommission und des gewählten Selbstverwaltungsgremiums können den Berufungsvorschlag durch ein Sondervotum ergänzen. Das Sondervotum ist spätestens drei Tage nach der Beschlussfassung in der Berufungskommission dem Vorsitzenden bzw. im gewählten Selbstverwaltungsgremium dem Dekan schriftlich zuzuleiten und dem Berufungsvorgang beizufügen.

§ 7

Berufungsbeauftragte

(1) Das Präsidium bestellt mehrere in Berufungsverfahren besonders erfahrene Persönlichkeiten für in der Regel drei Jahre zu Berufsbeauftragten. Die mehrfache Bestellung ist möglich. Aus diesem Kreis beauftragt das Präsidium den Berufsbeauftragten für das konkrete Verfahren. Der eingesetzte Berufsbeauftragte darf nicht Mitglied der beauftragten Selbstverwaltungseinheit sein. Die Beauftragung erfolgt in der Regel vor der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission.

(2) Für das Präsidium hat der Berufsbeauftragte darauf hinzuwirken, dass die strategische Hochschulentwicklungsplanung und die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission Berücksichtigung finden. Er gibt dem Senat vor dessen Stellungnahme zur Ruferteilung einen schriftlichen Bericht mit einer kritischen Analyse zur verfahrens- und qualitätsgerechten Erstellung des Berufungsvorschlages. Dem Präsidium berichtet er regelmäßig über den Verfahrensstand.

(3) Der Berufsbeauftragte ist in allen Verfahrensstadien beratend zu beteiligen. Sofern er Erklärungen zum Berufungsverfahren abgibt, sind sie zu Protokoll zu nehmen. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Verfahrensakten.

§ 8

Verwaltungsvorschriften

Das Präsidium erlässt zur Durchführung der Berufungsverfahren die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach diesen Regelungen gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 10

Übergangsbestimmung

Bis zur Neuordnung der Organisationsstruktur der Universität Erfurt entsprechend § 115 Abs. 2 ThürHG ist die in dieser Ordnung benannte Selbstverwaltungseinheit die jeweilige Fakultät beziehungsweise das Max-Weber-Kolleg und das gewählte Selbstverwaltungsgremium der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät beziehungsweise der Kollegrat des Max-Weber-Kollegs entsprechend der geltenden Grundordnung.

§ 11

In Kraft Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt